



- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- S W WOCHENENDHAUSGEBIET
 - I I GESCHOSSIGE BAUWEISE
 - 0,1 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - VORHANDENE STRASSEN UND WEGE
 - GEPLANTE STRASSEN UND WEGE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

Gemarkung
Hasselbach
Flur 10

- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:**
1. BEBAUTE FLÄCHE $\leq 80\text{qm}$
 2. MINDESTGRENZABSTAND, AUCH VON ÖFFENTL. WEGEN = 500 m
 3. DACHFORM: SATTELDACH
 4. DACHNEIGUNG: $\leq 30^\circ$
 5. DACHEINDECKUNG: HARTES MATERIAL
FARBE: SCHIEFER ODER SCHWARZGRAU, ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG
 6. KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG
 7. BARACKEN ODER VERWENDUNG VON BARACKENTEILEN SIND UNZULÄSSIG
 8. STRASSENFRIEDIGUNG: HÖHE, GEMESSEN VON OK. GELÄNDE = 1,10 m
MASCHENDRAHT IST NUR MIT DAVORGESETZTER HECKENPFLANZUNG ZULÄSSIG. ALS HECKENPFLANZUNG SIND NUR HEIMISCHE, DEM STANDORT ENTSPRECHENDE LAUBHOLZARTEN ZULÄSSIG. STRENG GESCHNITTENE HECKEN SIND UNZULÄSSIG.

EINE ÖFFENTLICHE BE- UND ENTWÄSSERUNG FINDET NICHT STATT.

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ALLENDORF / OBERLAHNKREIS
TEILPLAN: "NÖRDLICH DES SONNERBACH"
 M 1 : 1 0 0 0

BEARBEITET: WEILBURG, DEN 18.1.1965
 KREISBAUAMT ABT. PLANUNG

KREISOBERBAURAT

BEKANNTGEMACHT: ALLENDORF, DEN 8.2.1965



[Signature]
 BÜRGERMEISTER

OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 18.2.65 BIS 18.3.65



[Signature]
 BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN: DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ALLENDORF, DEN 25.3.1965



[Signature]
 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK: Mit Verg. v. 27. April 1965 III 3 a gem. § 8 - 11 BBauG unter Auflagen genehmigt Wiesbaden, den 27. April 1965 Der Regierungspräsident im Auftrage *[Signature]*



BEKANNTGEMACHT: ALLENDORF, DEN 24.5.1965

OFFENGELEGT: IN DER ZEIT VOM 4.6. BIS 4.7.1965



[Signature]
 BÜRGERMEISTER

Flur 5